

Satzung der Gemeinde über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Starnberg erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
– GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zur Ehrenbürgerin / zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Starnberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Starnberg verleiht.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt stehen.
- (3) Über die Ernennung wird der Ehrenbürgerin / dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Die Ehrenbürgerin / Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt Starnberg eintragen.

§ 2

Die Stadt kann einer ersten Bürgermeisterin / einem ersten Bürgermeister bei ihrem / seinem Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Ehrenbürgermeisterin“ / „Ehrenbürgermeister“ verleihen.

II. Bürgermedaille

§ 3

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Starnberg besonders verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in 986er Dukatingold geprägt und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Bürgermedaille der Stadt Starnberg“ und auf der Rückseite eine Ansicht von „Alt-Starnberg“ mit dem Bucentaur.
- (3) Die Medaille wird in einem Etui verliehen.
- (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde und einer ca. 15,5 mm hohen Anstecknadel in Form des Stadtwappens aus 585er Gold überreicht.
- (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden.

III. Inkrafttreten

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1970 außer Kraft.

Starnberg, den 02.04.08
STADT STARNBERG



Ferdinand Pfaffinger
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Amtsblatt Nr. 15, vom 16.04.08
Aushang an den Amtstafeln
- angeschlagen am: 16.04.08
- abgenommen am: 30.04.08

Starnberg, 14.04.08